



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Planungsausschuss

Beschluss Nr. PLA 11/08/11 vom 14.9.2011

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zur

a) Fortführung des Planverfahrens zum Regionalplan Südwestthüringen

b) Ersten Änderung des Regionalplans Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie

Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft am 01.12.2009 beschlossene Regionalplan Südwestthüringen wurde am 22.02.2011 durch die Oberste Landesplanungsbehörde genehmigt. Allerdings wurden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Teils 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie von der Genehmigung ausgenommen. Die Oberste Landesplanungsbehörde sah vor allem als fehlerhaft an, dass ein zu geringer Flächenanteil für die Windenergienutzung vorgehalten werde. Deswegen wurden über die bereits im Regionalplan enthaltenen Standorte hinaus noch diejenigen Teile der Raumnutzungskarte von der Genehmigung ausgenommen, die Flächen betreffen, auf denen realistischerweise eine zusätzliche Windenergienutzung in Betracht kommt – als eine Art „Suchräume“.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen trat dem Genehmigungsbescheid mit Beschluss vom 22.03.2011 bei. Damit bekannte sich die Regionale Planungsgemeinschaft dazu, dass der Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (textliche und zeichnerische Festlegungen) von der Genehmigung ausgenommen wurde und dass das Planverfahren für diesen Teil fortgeführt wird.

Daraufhin hat sie das Standortkonzept der Vorranggebiete Windenergie überarbeitet. Es gab dafür zwei Ausgangspunkte: Erstens das bisherige, vorhandene Gesamtkonzept und zweitens den Genehmigungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 22.02.2011, in dem auch Hinweise zur Abänderung des Kriterienkatalogs (Ausschluss- und Restriktionskriterien) für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie gegeben wurden. Im Ergebnis wurden mehrere neue geeignete Flächen für die Windenergienutzung ermittelt. Diejenigen fünf neuen Flächen, die sich innerhalb der von der Genehmigung ausgenommenen „Suchräume“ befinden, werden im Rahmen der Fortführung des Planverfahrens (mit „a“ bezeichneter Verfahrensteil) als Vorranggebiete Windenergie festgesetzt. Parallel dazu wurde die Begründung zum Plansatz an die geänderten Kriterien angepasst. Für zwei weitere neue Vorranggebiete muss ein Planänderungsverfahren durchgeführt werden, weil dort andere, bereits genehmigte Ausweisungen ersetzt werden (hier mit „b“ bezeichnet). Die für die Windenergienutzung vorgesehene Gesamtfläche beträgt nun ca. 607 ha und ihr Anteil an der Regionsfläche ca. 0,13 %.

Die RPG Südwestthüringen hat festgelegt, dass in beiden Verfahren Stellungnahmen nur zu den geänderten (gekennzeichneten) Teilen des Regionalplans abgegeben werden können. Dem Wunsch der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen nachkommend sind

lediglich diese Teile Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme. Dementsprechend fasst der Planungsausschuss der RPG auf der Grundlage der vorliegenden Verfahrensunterlagen folgenden Beschluss:

a) Die RPG stimmt den im Zuge der Fortführung des Planverfahrens geänderten Teilen des Regionalplans Südwestthüringen zu mit folgender Maßgabe:

Z 3-6: Streichen des Vorranggebietes Windenergie W-4 – Tüngedaer Höhe / Hörselberg-Hainich

b) Die RPG stimmt der Ersten Änderung des Regionalplans Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie zu.

Begründung:

Bis auf das zur Streichung vorgeschlagene Vorranggebiet Windenergie W-4 enthalten weder die Fortführung des Planverfahrens noch die Erste Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen Festlegungen und Aussagen, die den Belangen der Planungsregion Mittelthüringen oder dem seit 1.8.2011 in Kraft befindlichen Regionalplan Mittelthüringen entgegenstehen. Ebenso wenig sind ansonsten entlang der gemeinsamen Regionsgrenze entsprechende Widersprüche oder entgegenstehende Belange vorhanden.

Bezüglich des Vorranggebietes W-4 aus Südwestthüringen ist festzustellen, dass es nur ca. 3,5 km vom mittelthüringischen Vorranggebiet für Windenergie „W-1 Wangenheim bis Ballstädt“ entfernt ist, nachdem der Plangeber in Südwestthüringen nun auf einen Mindestabstand zwischen benachbarten Vorranggebieten Windenergie verzichtet.

In Mittelthüringen wurde aber mit einem Mindestabstand von 5 km gearbeitet, um den Raum nicht zu überlasten und kumulierende Effekte zu vermeiden (siehe Regionalplan Mittelthüringen, Begründung zu Z 3-5). Um dennoch ausreichend Fläche für die Windenergienutzung bereit zu stellen, wurden also zwar wenige, dafür aber teilweise große Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Das Vorranggebiet W-1 ist mit weit über 500 ha und einer Längsausdehnung von mehr als 6 km das größte Vorranggebiet in Mittelthüringen. Dadurch besteht eine sehr erhebliche Vorbelastung des Raumes, die hier ganz besonders einen ausreichenden Abstand zum nächsten Windvorranggebiet erfordert.

Dieser Abstand ist beim Standort „Tüngedaer Höhe / Hörselberg-Hainich“ nicht gegeben. Würden dort tatsächlich Windenergieanlagen errichtet, so führte dies zu einer Überlastung des Landschaftsbildes: Von Süden her gesehen ergäbe sich eine optische Riegelwirkung; aus östlichen und westlichen Himmelsrichtungen blickend würden die beiden Standorte optisch zu einem noch größeren Standort verschmelzen. Die Talsperre Tüngeda mit ihrer Freizeitnutzung wäre sowohl auf der westlichen als auch auf der östlichen Seite von Windenergienutzung eingerahmt.

Abgesehen davon kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorranggebiet Windenergie W-4 das denkmalgeschützte Schloss Friedrichswerth mit seiner ebenfalls denkmalgeschützten barocken Parkanlage erheblich beeinträchtigt. Vom südlich gelegenen Weingarten aus gesehen würden sich die Windenergieanlagen direkt in einer Flucht hinter dem Schloss/der Parkanlage befinden.

gez. Hertwig
Vorsitzender